

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

zugleich Publikationsorgan der Zentralfranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Verantwortl. Redakteur: Otto Tresslich,
Nürnberg, + **Jensprecher:** Nr. 24403
Anzeigen: Annahme
N. Redaktion: Nürnberg 4 (Wolfsch.) +
Verstandshaus: Eissen-
weinstraße 1, Ein-
zelnummer 15 Nof.
**Jahrbücher für In-
seraturw.:** Postfach
Nürnberg, 23389
Exped. „Der Schuh-
macher“ Nürnberg.

43. Jahrgang

Ein Österſpaziergang

Aus „Faust“ von Wolfgang von Goethe

Vom Eise befreit sind Strom und Bäche
Durch die Freiplings holden belebendem Blick;
Im Tale grüne Hoffnungslück;
Der alte Winter, in seiner Schwäche,
Zog sich in rauhe Berge zurück.
Von dorther sendet er, scheinend, nur
Dunnmächtige Schauer körnigen Eises
Zu Streifen über die grünende Flur;
Aber die Sonne duldet kein Weiches,
Ueberrall regt sich Bildung und Streben,
Alles will sie mit Fackeln beleben;
Doch an Blumen fehlt's im Revier,
Sie nimmt geruppte Menschen dafür.

Kehe dich um, von diesen Höhen
Nach der Stadt zurück zu schen.
Aus dem hohen flüstern Tor
Dringt ein buntes Gewimmel hervor.
Jede sonst sich hent so get,
Sie feiern die Auferstehung des Herren,
Denn sie sind selber auferstanden,
Aus niedriger Häuser dumpern Gemächen,
Aus Handwerks- und Gewerbesbanden,
Aus dem Druck von Siebeln und Dächer,
Aus der Straßen ewigündiger Eng,
Aus der Kirchen ewigürdiger Nacht.
Gind sie alle ans Licht gebracht.

Sieh nur, sieh, wie beseid sich die Menge
 Durch die Gärten und Felder zeschlägt,
 Wie der Fluss, in Breit und Länge,
 So manchen lustigen Städten bewegt,
 Und hier zum Sinden überladen
 Entfernt sich dieser lege Kahn,
 Selbst von den Berges seinen Pfaden
 Blinkt uns farbige Kleider an,
 Ich höre schon des Dorfs Getümmel,
 Hier ist des Volkes wahrer Himmel,
 Zufrieden jauchzt groß und klein:
 Hier bin ich Menschen, hier darf ich's sein!

Östergedanken

Die ganze Natur ist aus Entwicklung geworden und in dieser Entwicklung ist auch der Mensch nach den gleichen ewigen, ehrwürdigen Gesetzen zu dem gewachsen, das er ist. Vor vielen Millionen von Jahren war darum das in allen Erscheinungen der Natur bestehende Prinzip der Entwicklung im Keine vorhanden, zu dem alles später geworden ist, und so ist auch alles am Ende unserer Tage ein Uebergang. Ein Ahnen dieses Prinzips liegt über dem Leben der Welt. Richtig ist tot. Es gibt keine Erstarrung. Leben ist das große Gesetz der Welt. Und Leben ist die Kraft, die uns fortwährend auf die Zukunft hinausdrängt.

„Ist nicht der lege, tiefe Sinn des Menschenlebens, nur zu leben!“ sollen werden. Wie der fröhliche Hauch eines Kindes liegt über uns — während wir hellstromen nach die stürzige Weise des Alltags pilgern. Und während Sorge und Not droht, predigt alßglücklich in den Frühlingstagen, wenn die Natur sich neu schafft, über uns allen der Atem der Freude. Werden ist das frohe Sein des Toleins. Eine große Linie zieht sich wie durch die ganze durch das Weltgeschehen. Und sie weist vorwärts, aufwärts, dem Neuen entgegen.

Mensch sein im Geiste dieser großen geschichtlichen Aufgabe heißt, auf, im Gegenseye stehend zum Dasein, zum Gewordenen und es zu betrachten als Atern, aus dem das Neue zu leimen be-

Gewerkschaftliche Jugendleiterkonferenz

Das unzulängliche Berufsausbildungsgesetz. — Arbeitsschutzgesetz und Jugendschutz. — Aktuelle Berufsschulfragen. — Organisatorisches.

Über den gegenwärtigen Stand der Beratungen des
Ministerratsbildungsausschusses.

referat auf einer für den 4. März vom 13.

Bestimmung der Jugendleiter des ATZ 40, Kolleg. Ma 10/11
Die jüngste Gesetzesbestellung des Neuenstaadtschen, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften des Betriebsrats bestätigt haben, erlaubt sich, daß dieser wohl den Gewerkschaften und dem Betriebsrat eine gewisse Menge an dem Betriebsergebnis zu überlassen hat, um die sozialen Differenzen abzumindern. Die gesetzliche Regelung von wohltätigen Fragen der Amtseinführung des Arbeitnehmers ist ein hoher Anspruch an den Betrieb, der durchführbar ist. Den im Regierungsentwurf aufgestellten Grundzügen der Weisungsbehörde ist der Arbeitnehmer, dem nach Ansicht der Gewerkschaften Recht und Gerechtigkeit nicht weiter entzogen werden, haben den Betrieb zu danken, der mit uns hilft. Die Weisheit hilft weiter, wenn sie die Ausübung der Arbeitnehmer nur auf bestimmt, im Geist sei-

glete Ausgabenbedarf befreit wünschen wollen. So wichtige Entscheidungen wie die über Anerkennung des Rechts eines Betriebsinhabers zu Verhältnissenstellung, Entbindung der Beauftragten in die Betriebe zur Kontrolle der Betriebsaufgaben, - mit konfessioneller Beteiligung, oder die Rechte zu erforderlichen Güteschutzen und -marken, ebenso wie die Befreiung von der Gewerbesteuer durch den Betriebsinhaber allein überlassen. Chorofthistisch ist auch hier durch die Mehrheit des Reichstagsamtsausschusses gegen das vom Regierungskabinett entworfene und den parlamentarischen Ausschüssen gegebe ne Recht, Leistung verbindlich festzulegen, befürchtet hat. Die gewerkschaftliche Forderung nach Einbeziehung der Landwirtschaft darf leider

Die Ausübung einer grossen Stammesfreiheit darüber, ob das Beziehungsverbindungsrecht für die Gemeinschaftsherrschaft verloren gehen möge, wenn die Ausüfung des Reichswirtschaftsrechts in den beiden Punkten: Vorstellung des Reichsbergs und Erhaltung des Gesetzes, etwa Gelung des Tariifvertrags, welche den kommenden Beziehungen im Reichsgebiet vorzubereiten, auf die Regierung der Gemeinschaftsherrschaft übertragen zu werden. Beide Vorschläge wurden auch zu der Zeit, als die Verhandlungen über die schliessliche Umbildung des Reichsherrn des Anerkennung der Vertriebenen in das der Anerkennung Bedienten gekennzeichnet, die Gründe für die Umwandlung wurden jedoch von der Wehrheit der Teilnehmer als fristiglich angesehen.

Eine kurze Betrachtung der Jugendabstimmungen im Arbeitsbeschaffungsamt führt zu der Feststellung, daß das Gesetz die Regierung, den Uralbau für Jugendliche nicht brachte. Das ist sehr zu bedauern. Die Röntgenaufnahmen der Jugendlichen, die der Uralbau für Jugendliche nicht, wie es die Grundvoraussetzung zum Arbeitsbeschaffungsamt war, als eine lebenswichtige Voraussetzung für die gesetzlich zu regelnden Jugendabstimmungen; darum gehört die Uralbauverwaltung an Jugendlichen in das Arbeitsbeschaffungsamt. Das der Klimturm und der Hochbauamt für Jugendliche nicht, was bedeutet, daß es hier nicht abgestimmt werden würde, es ist unverständlich gehalten, daß der Reichstag von der Regierung vorschreibt, durch welche motivierte Grenze von 16 Jahren auf das 18. Lebensjahr erhob.

Bei der Fortsetzung von Berufsausbildungen
wurde als notwendig bezeichnet, daß die Frage des Lohnnau-
fzugs durch Berufsschulbesuch verbraute Arbeitszeit
mehr als bisher tatsächlich gezeitigt werden müsse. Die schon be-
schiedenen tarifären Vereinbarungen hierüber sollen allen Be-
händen Kenntnis gebracht werden. Neben der Standard-
gewerbedelehrlerausbildung soll daneben eine Ausbildung
für Lehrlinge der Ausbildungsbereiche landwirtschaftliche Neben-
berufe und technische Ausbildung führen. Beleont wurde hierbei die
Voraussetzung gestellt, daß die Zulassungserfordernisse der
Lehrlinge, die den Zulassungsmeriten der Berichte von dem Lehr-
beruf des Berufs- und Fachschulzentrums sowohl zentral wie örtlich no-
twendig als bisher werden müsse.

Die beispielhaften organisatorischen Angelegenheiten

hatten ebenfalls einen langen, diebenzeitlichen Anfang, der preußischen Hochstifte bei Verhandlungen im Januar 1919, die dann durch eine gemeinsame Unterschrift und Dokumentation als Ausgangsbasis für die Auseinandersetzung mit dem Reich bestätigt wurden, sowie viertens die Auseinandersetzung mit der Arbeiterbewegung über die Abgrenzung der Tatschegesellschaft der Arbeiterbewegung und der Beute des ATB's, novembere und mündlich durch den Reichsrat bestätigt, sowie eine solche Abgrenzung und bestätigt, die rechtsstaatlich gesetzlich verankert wurde, gegen die anfangs von der Arbeiterbewegung vorgenommen werden sollten. Die Abgrenzung zwischen dem gemeinsamen Ausgangsbürostaat der Gewerkschaften und dem sozialistischen Arbeiters Jugend und Arbeitsparteipolitik im Werk des ATB's.

Am 3. April der sozialistischen Jugendabteilung und der gemeinsamen Interessentenvereinigung zu behandeln, wurde abgelehnt. Sie beschlossen stattdessen eine Zürich für die Arbeit in der Jugendbewegung und Jugendpolitik und weiteren Kontakt, wobei eine politische Zürich über die Arbeit der Gewerkschaften und eine andere die Aufgaben der gewerkschaftlichen Interessentenvereinigung wird. Mit einer kleinen Ausnahme der Beauftragten unter ihre organisierte Erfahrungen klopfte die arbeitsreiche Tagung.

Wie teuer leben wir?

Ungültigkeit des amtlichen Lebenshaltungsinbet

Die Reichsbahndirektion für Lebensmittelabgaben wird vielfach als Verschleißabmahlzeit für den Preisstand von heute gegenüber der Vorzugszeit bewußt, um die Löhne und Gehälter des Dienstes der Bahnregierung in ihrer Raufstigkeit gegenüberstellen zu können.

Im Handelsblatt der "Böllischen Zeitung" vom 10. Februar befindet sich ein Artikel "Wie teuer leben wir?", der außerordentlich beachtliche Ausführungen bringt. Sie beweisen, daß selbige uns ungünstiger Seite die bisherige Theorie von der Überhöhung

der bürgerlichen Seite die britische Theorie von der "sozialen Frage" auf Grund der Arbeitsergebnisse erkannt wird. Der Klage des Unternehmers über Kostentwicklung und soziale Belastung wird folgendes entgegengestellt:

„Noch niemals aber ist bisher von seiten der Industrie behauptet worden, daß die Gehalts- und Wohnkosten in tatsächlicher Weise von dieser Faktur getrennt seien. Wie der Arbeitnehmer hat früher 100,- Pf. Zins und Sozialabgaben, so hat er heute, wie das heute der Fall ist, 150,- Warenkosten für ausgleichbar. Also gleich 150,- Pf. Bettolohn. Es kostete damals 200,- Pf. nur noch 150 bis 160,- Pf. Z. Stellt man also diesen Aufschlaflohn dieser Tatsache einen Lohnindex, so kommt wiederum mit interessanter Zeitscherbe in Betracht, daß es sich dabei in einer Weise abgespielt, die nicht ohne Bedeutung ist, wenn bei einer solchen Verteilung mehr als ein Drittel des Bruttosatzes für Wohnungsaufwand bei Verhöhnung steht, sondern allein unter Berücksichtigung der angebotenen Realitäten sind es nur 12,- Pfennig. Ein großer Teil dieser Abweichung kann auf dem allgemein anerkannten Ausgang des Bettolohnes von 150,- Pf. und der hohen Preise im Besiedlungswesen zurückzuführen werden. Dann aber ist nur noch ein Preiszuwommen, das wenigen und geringen Preiszuwosten entspricht. Wenn z. B. man ergräßt sich eine weitaus größere Kurzung der bislang immer in Ansatz gebrachten Tendenz zu Kostensteigerungen.“

In der Tat wird es niemals bedeuten, daß der Arbeiter zu de-

"In der Zeit wird es niemanden geben, der Zahlen der Sozialpolitik, der Arbeitslosigkeit usw. in so außerordentlicher Weise bekräftigt. Ein großer Teil des Arbeitslohnes und des Angestelltengehaltes darf deshalb gar nicht in Rednung gestellt werden, weil die Empfänger ihn niemals zu lehen bekommen. Es ist sehr wohl begreiflich, daß man sich nicht daran

Preisentwicklung und Konjunktur

Die durch den harten Winter verschärfte Krise hat das Wirtschaftsleben weitgehend zum Stillstand gebracht. Ein großer Teil der Bevölkerung ist durch die Arbeitslosigkeit vernichtet worden. Dieses Mittel mußte recht sein, um diesen Zustand zu beseitigen. Der wichtigste Postkubus und die größte Hilfe für eine Belebung des Wirtschaftslebens ist die Preisentwicklung. Da es jedoch in den letzten Monaten eine Preisermäßigung auf verschiedenen Gebieten eingesetzt haben, schenkt man einmal zu, wie es damit aussieht. Die Großhandelspreise industrieller Produkte entwirbelten sich folgendermaßen:

	Jahresdurchschnitte durchschn.		
	1926	1927	1928
	4. Quart.	4. Quart.	4. Quart.
Produktionsmittel	129,5	130,3	137,0
Konsumgüter	162,2	169,2	174,9
Grosstextil insgesamt	156,9	154,5	168,1
Möbel	144,2	147,1	163,4
Eisen u. Stahlwaren	149,2	150,5	155,3
Waren aus Glas, Porzellan, Steinzeug	144,3	155,3	168,1
Hausmöbel	172,4	177,1	185,1
Uhren	162,0	156,5	176,7
Befleddung insgesamt	165,1	163,2	178,6
Textilwaren	170,5	167,6	181,7
Leinwandf. Männer	180,4	179,7	197,4
Leinwandf. Frauen	136,6	130,6	160,5
Stoffe	185,4	180,9	187,4
Leinwände	155,5	154,3	163,1
Wollwaren	162,7	174,6	207,9
Schuhwaren	132,1	136,8	159,6
Fertigwaren insgesamt	149,5	147,3	158,6
	1929		1928
Zeitungen	98,8	103,5	97,9
Juli	86,7	97,5	92,7
1927 Januar	85,7	97,5	100,0
Juli	91,3	97,7	129,9

Bei den meisten Warenarten liegen die Preise im vierten Quartal 1928 noch über denen vom Jahresdurchschnitt. Die Krise hat also der Aufwandsentwicklung der Preise nicht Einkauf und Konjunkturförderungssinn. Glaubt in seinem Gedanken, daß ein Anstieg der Preise nicht auf die Verhältnisse auf jedem Markt beruhe, so ist nicht zuletzt auf die gebundene Wirtschaft zurückzuführen. Nach der gleichen Linie war der Unterschied zwischen den freien Preisbildung und der unter dem Drucke der Tarifwirtschaft zu handelsgemachten folgend:

	Preise	Preise	Preise	Preise
	Zeit	Zeit	Zeit	Zeit
1926 Januar	91,8	98,8	129,9	93,5
Juli	86,7	97,5	100,0	92,7
1927 Januar	85,7	97,5	102,0	100,0
Juli	91,3	97,7	129,9	86,9

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die freie Preisbildung viel konjunkturempfindlicher ist als die gebundene. Die Preisregulation sollte jenseits Januar 1926 fortgesetzt werden, da sie inzwischen abgelaufen ist. Ein weiterer Anstieg der Preise kann nicht mehr auf der Preisseite her, er wohl kaum auf der Gebrauchsseite, und somit kein Antrieb zur Besserung der Wirtschaftslage zu erwarten.

Entwicklung der Tariflöhne im zweiten Halbjahr 1928

Die Entwicklung der Tariflöhne im zweiten Halbjahr 1928 brachte, wie die "Gewerkschafts-Zeitung" (Nr. 5) mitteilte, in der Tarifsteigerung gegenüber dem ersten Halbjahr eine Beträchtung. Von 102,2 im Januar bis 106,2 im Dezember stiegen die Handels- und Industriearbeiter allerdings die Lohn unterdrückt geblieben, in der chemischen Industrie, Schuhindustrie, Papierherstellung, bei den Buchdruckern, graphischen Hilfsarbeiter, Buchdruckern, Reichenbachern, Schuhmacher und Schuharbeiter. Diese Tarifabschlüsse haben jedoch einen gewissen Abstand abgeschlossen. In einer Reihe von Berufen wurden die Löhne nur in wenigen Städten verhängt, während in den übrigen Tarifabschlüsse die früheren Lohnsätze beibehalten blieben. Das gilt für die Metallarbeiter, Bauflempner, Textilarbeiter, Speditionsarbeiter und für die Handelsarbeiter. Der Tarifabschluß für die chemische Industrie und die Handelsarbeiter bleibt hinter der Steigerung des ersten Halbjahrs 1928 zurück. Eine fast allgemeine, aber nicht immer gleichmäßige Steigerung ist im Gewerbe, in den Möbelindustrie und im Lederverdruft zu erkennen, wo die Lohnzulagen des zweiten Halbjahrs in der Tat ganz wenige Ausnahmen ebenfalls steigen, wenn sie auch sehr gering sind.

Der niedrigste Tarifabschluß habe die Stufenhöhe der männlichen Polsterarbeiter überschritten, von 100 Pfennig sind sie auf 102,2 Pfennig gestiegen. Auch denischen durchschnittlichen Zahlen gemessen entwideln sich die Stufenhöhen in Deutschland von folgt: Dezember 1926 = 87,1, April 1927 = 99,0, April 1928 = 102,2, April 1929 = 103,0, April 1930 = 104,0, so betragen die durchschnittlichen Stufenhöhen: Januar 1927 = 103,0, Dezember 1927 = 108,3, Janu 1928 = 114,7, Dezember 1928 = 117,3.

Derartiges Zeit sind aber auch die Lebenshaltungskosten ge-

mäßig gestiegen: Der Lebenshaltungsindex lautet, nämlich De-

zember 1926 = 144,3, Januar 1927 = 147,7, Dezember 1927 = 151,1,

Januar 1928 = 152,0, Dezember 1928 = 154,6, Janu 1929 = 156,4.

Zentrum der Rauchwaren des Geldes, so fand die reale Stei-

gerung der tarifmöglichen Zielenhöhe wie folgt eingehaftet mer-

den: Dezember 1926 = 100,0, Janu 1927 = 102,3, Dezember 1927

= 103,6, Janu 1928 = 103,3, Dezember 1928 = 110,8. Eine

steigerung der Löhne im ersten Halbjahr um 5,6 Prozent

hebt auf im zweiten Halbjahr einen Anstieg von 4,7 Pro-

zenten, so daß die Zielenhöhe im zweiten Halbjahr um 10,3 Pro-

zent erhöht und im Landwirtschaft ist hierbei mit, mit be-

reuthet.

Wie bekannt, hant sich die Störkrift nur auf eine Reihe aus-

gewählter Berufe auf. Die Großstädte würden herausgezerrt,

wie verschiedene noch vorhandenen schlechtbezahlten Berufe

entzogen würden.

Rat Morg.

Die Washingtoner Konvention

43. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes

IAB. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat am 11. März 1929 seine 13. Tagung begonnen, die durch die Ausstellung der Arbeitsminister von Deutschland, Frankreich und Großbritannien ihr besonderes Gepräge bekam. Zu Beginn der Sitzung hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes einen kurzen Bericht über den Stand einkommen über den Arbeitsmarkt in der Industrie enthalten wie alle internationales Übereinkommen eine Zustimmung, wonach der Verwaltungsrat mindestens einmal alle zehn Jahre der Konferenz einen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens vorlegt und beschließt, ob die Arbeit der Revision gezeigt werden soll.

Auf Grund des für die Durchführung dieser Bestimmungen geschaffenen Verfahrens haben die Mitglieder des Verwaltungsrates nach zwei Monaten vom Internationalen Arbeitsamt den Entwurf eines Berichts über die Durchführung des Washingtoner Arbeitseinsatzvertrages erhaben. Der Verwaltungsrat hat diese Bestimmung in die Industrie enthalten, die eine entsprechende Übereinkunft zwischen den drei Staaten bestehen sollte.

Der britische Arbeitsminister Sir Arthur Steel-Maitland hat die Revision des Übereinkommens vorgetragen.

Die deutsche Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Hesse-Lichtenegger hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die französische Arbeitsministerin Mme. Lebrun hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Aino Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die niederländische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna van der Heijden hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Popescu hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die ungarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die tschechoslowakische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Šimková hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Pauline Deneire hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die portugiesische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria de Oliveira hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die rumänische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Szilágyi hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die jugoslawische Arbeitsministerin Frau Dr. Milica Stojanovska hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die bulgarische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Todorowa hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die spanische Arbeitsministerin Frau Dr. María del Pilar Martínez hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die italienische Arbeitsministerin Frau Dr. Giacinta Caviglia hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die schwedische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Carlsson hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die polnische Arbeitsministerin Frau Dr. Maria Skarlicka hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die finnische Arbeitsministerin Frau Dr. Anna Ranta hat die Auslegung des Übereinkommens vorgelegt.

Die belgische Arbeitsministerin Frau Dr. Paul

